

NBank Günther-Wagner-Allee 12 - 16 30177 Hannover

Hannover, 21. Dezember 2021
Umwelt und Lebensräume

Klimaschutz- und Energieagentur Landkreis
Verden gGmbH

Antrags-Nr. ZW6-80160661
(bitte stets angeben)

Artilleriestr.6 a
27283 Verden

Kirstin Buchheister
Telefon 0511 30031-431
Telefax 0511 30031-11-431
Kirstin.buchheister@nbank.de

Zuwendungsbescheid

Außerhalb von Richtlinien ZW allgemein (AvR ZW)

Mittel des Landes Niedersachsen (Landesmittel MU- Wirtschaftsförderfonds ökologischer Bereich)

Projektleitung: Corbinian Schöfinius

Sehr geehrter Herr Schöfinius, sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 07.12.2021, in der aktuellen Fassung vom 08.12.2021, bewilligen wir Ihnen zur Durchführung des Projektes

„Errichtung der Agri-PV Dörverden – Teil Investition“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu

141.499,50 Euro

(in Worten: Einhundertundeinundvierzigtausendvierhundertundneunundneunzig Euro und fünfzig Cent).

Basis für die Ermittlung der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Projektausgaben in Höhe von 236.499,50 Euro. Der Fördersatz beträgt 59,830781883 %.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen (Verpflichtungsermächtigung im Kapitel 1503) zur Verfügung gestellt.

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

Bei dem von Ihnen beantragten Projekt handelt es sich um eine staatliche Beihilfe, welche nach Art. 56 AGVO freigestellt ist.

Die gewährte Beihilfe darf dabei nicht höher sein, als die Differenz der beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wurde von Ihnen auf Grundlage einer realistischen Projektion ermittelt und beträgt – 130.243,96 Euro. Die gewährte Zuwendung liegt unterhalb der Differenz aus den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn.

Sollten sich im Verwendungsnachweis die beihilfefähigen Ausgaben reduzieren, findet eine erneute Ermittlung statt, die zu einer Reduzierung der bewilligten Zuwendung führen kann.

1 Zweckbestimmung, Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für die Durchführung des in Ihrem Antrag beschriebenen Projektes

„Einrichtung der Agri.PV Dörverden – Teil Investition“

Der Zuwendungszweck umfasst nachfolgend:

Ziel des Projektes ist es, die Praxistauglichkeit von Agrar-Photovoltaik, also einer räumlichen Doppelnutzung mit Photovoltaik und Ackerbau, unter typisch niedersächsischen Bedingungen, notwendigen Errichtung und Inbetriebnahme einer Photovoltaik Anlage und zu der Acker bewirtschaftenden Beregnungsanlage zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu testen.

Dafür sollen auf einer 1 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche im LK Verden (110m neben einer Bahntrasse) rd. 575 bi-faciale Module in senkrechter Bauweise aufgestellt werden. Die Anlage soll eine Gesamtleistung von ca. 230 kWp erbringen. Die Modulreihen sollen in einem Abstand von ca. 10 m aufgebaut werden, der eine GPS-gestützte ackerbauliche Nutzung zwischen den Modulen ermöglicht.

Im parallel laufenden Forschungsprojekt soll dazu über eine Projektlaufzeit von 5 Jahren eine Vielfalt verschiedener und für Niedersachsen besonders typischer Kulturen ausprobiert werden, u.a. Getreide, Gründüngung, Hackfrüchte und Feldgemüse. Mehrere Bio-Landwirte aus der Gemeinde Dörverden haben sich für diese Bewirtschaftung bereit erklärt. Ein Teil der Fläche kann zudem als Hühnerauslauf genutzt werden.

1.2 Bewilligungszeitraum

Das Projekt ist in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2027 durchzuführen (Bewilligungszeitraum).

Das bedeutet, dass Ausgaben grundsätzlich nur zuwendungsfähig sein können, wenn sie innerhalb des Bewilligungszeitraumes erbracht worden sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein schriftlicher Antrag zu stellen.

1.3 Zweckbindungszeitraum

Der Zweckbindungszeitraum wird analog der Dauer des Abschreibungszeitraums für Photovoltaikanlagen auf die Dauer von 20 Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraumes festgelegt. Sofern die Anlage eher verkauft würde, müsste dies gemeldet werden. Die erzielten Erlöse wären auf die bewilligte Zuwendung entsprechend anrechenbar.

2 Auflösende Bedingungen

Die Bewilligung erlischt, wenn

- die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Erlaubnisse und/oder Genehmigungen nicht vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.
- das Projekt mit Mitteln der Europäischen Union (EU) oder Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert wird.

3 Nebenbestimmungen

Auflagen

Folgende Auflage wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides:

Mit dem Letztempfangenden der Regionalgenossenschaft Aller-Leine-Weser eG ist gem. Ziffer 12.5.1 der VV zu § 44 LHO ein privatrechtlicher Vertrag über die Weitergabe der Zuwendung zu schließen.

Gemäß Ziffer 12.6. der VV zu § 44 LHO ist in dem privatrechtlichen Vertrag insbesondere zu regeln:

- Die Art und Höhe der Zuwendung, der Zweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen
- Die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Der Bewilligungszeitraum
- Die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfangenden
- Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen
- Dass die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung die Ziffern 1 bis 7 ANBest-P zu berücksichtigen sind
- Dass entsprechend Ziffer 7.1. ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen ist
- Dass bei Vergabe von Aufträgen insbesondere Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten ist

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P), auf welche wir besonders aufmerksam machen, sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind:

- a) Auf die Ihnen nach Ziffer 5 der ANBest-P obliegenden Pflichten machen wir besonders aufmerksam.
- b) Bei der Vergabe von Aufträgen ist Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass die Benennung konkreter Auftragnehmer in den Antragsunterlagen Sie nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens befreit.

Hinweise zum Vergaberecht finden Sie auf der Internetseite www.nbank.de.

- c) Umfassende Zugriffs- und Verfügungsrechte bzgl. der Forschungsdaten und – ergebnisse, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung. Eine Veröffentlichung seitens des Projektträgers darf nur vorbehaltlich des MU erfolgen.

Bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ist ein Widerruf dieses Zuwendungsbescheides nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich.

4 Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Grundlage des folgenden Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und ist zur Finanzierung der im Folgenden angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben des oben genannten Projekts zu verwenden.

4.1 Ausgabenplan

Ausgabengruppe	Betrag (brutto) in Euro		
	zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig	Gesamtkosten
Baukosten	132.000,00	0,00	132.000,00
Maschinen und Anlagen	104.499,50	0,00	104.499,50
Betriebs- und Wartungskosten	0,00	25.270,00	25.270,00
Summe	236.499,50	25.270,00	261.769,50

4.2 Finanzierungsplan

Mittel des Landes Niedersachsen (MU)	141.499,50 Euro
Sonstige Drittmittel	40.270,00 Euro
Sonstige Öffentliche Mittel	80.00,00 Euro

Summe	261.769,50 Euro
--------------	------------------------

Wir weisen darauf hin, dass die Förderung auf Ausgabenbasis erfolgt.
Den Kosten- und Finanzierungsplan vom 01.12.2021 erklären wir hiermit für verbindlich.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

EUR 141.499,50 aus Verpflichtungsermächtigungen des Landes Niedersachsen (MU), davon

EUR 141.499,50 aus Mitteln des Haushaltsjahres 2022.

Die Mittel werden zunächst nur für dieses Haushaltsjahr bereitgestellt. Da Sie die Zuwendung in den nächsten Jahr benötigen, werden wir die Übertragung der Mittel beantragen. Hierfür müssen Sie keinen gesonderten Antrag stellen.

5 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

5.1 Auszahlung

Gemäß Ziffer 1.4 der ANBest-P dürfen Mittel nur soweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Zu früh abgerufene Mittel werden von dem Zeitpunkt Ihrer Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. Rückzahlung verzinst.

Die Mittel müssen in einer Summe oder in Teilbeträgen mit dem Formular „Mittelanforderung Land“ abgerufen werden. Wir empfehlen, die Zuwendung jeweils zeitnah abzurufen.

Mittelanforderungen unter 5.000,00 Euro werden grundsätzlich nicht bearbeitet, es sei denn, es handelt sich um die Schlussabrechnung.

Die Zuwendung darf nur anteilig mit den eigenen und den sonstigen Mitteln in Anspruch genommen werden.

Die Auszahlung der Mittel kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft dieses Bescheides sofort herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, indem Sie schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

5.2 Nachweis der Verwendung

Zwischennachweis/ Zwischenbericht

Ein Zwischennachweis ist aufgrund des einjährigen Bewilligungszeitraums nicht nötig. Ausführliche Nachweispflichten sind in dem Projekt „Agri –PV Dörwerden – Teil Forschung“ hinterlegt.

Verwendungsnachweis/ Abschlussbericht

Abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes inklusive aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei uns in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Wird das Projekt vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen, ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes vollständig und in prüffähiger Form vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht gem Ziffer 6.2 ANBest-P aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die entsprechenden Vordrucke (Verwendungsnachweis/Mittelanforderung) werden von auf der Internetseite der NBank unter www.nbank.de zur Verfügung gestellt und sind in der aktuellen Fassung zu verwenden.

6 Prüfrechte

Folgende Stellen sind zur Prüfung Ihres Projektes vor Ort anhand Ihrer Rechnungs- und Buchführungsunterlagen jederzeit berechtigt:

- die NBank,
- das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und
- der Niedersächsische Landesrechnungshof.

Die vorgenannten Stellen sind berechtigt Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Diesen Stellen und den mit der Prüfung beauftragten Dritten sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7 Aufbewahrungsfristen, Datenspeicherung und -verarbeitung

7.1 Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege und Verträge sind – den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordneten – gemäß Ziffer 6.9 ANBest-P für dieses Projekt aufzubewahren und für Prüfungen bereitzuhalten.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

7.2 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der bewilligten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der an der Förderung beteiligten Stellen gespeichert; in Ihrem Fall handelt es sich um:

- die NBank und
- das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle verwendet.

8 Hinweise und Rechtliche Grundlagen

8.1 Hinweise

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

8.2 Rechtliche Grundlagen

Neben ihrem Antrag vom 07.12.2021, in der aktuellen Fassung vom 08.12.2021, sowie den dort benannten Unterlagen erklären wir insbesondere den Regelungsgehalt nachfolgender Vorschriften ausdrücklich für verbindlich:

- §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) und die daran ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
- Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubvG)

Die vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindliche Grundlage für die Durchführung Ihres Projektes.

Ferner gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Melchior

Kirstin Buchheister

Anlage

– Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht